



Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung zum Bebauungsplan „Hanfgartenweg“ in Lauterach-Reichenstein

Stand 18.11.24

Auftraggeber

Künster Architektur + Stadtplanung

Bearbeitung

Hannah Kälber

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
2.1	Artenschutz	4
2.2	Umwelthaftung	6
3	Durchgeführte Untersuchungen.....	7
4	Ergebnisse und Auswirkungen	7
4.1	Biotoptypen	7
4.2	Europäische Vogelarten	7
4.3	Arten der FFH-Richtlinie Anhänge II und IV	8
4.4	Sonstige besonders geschützte Arten	8
5	Artenschutzrechtliche Beurteilung	8
6	Literatur.....	9
Anhang 1: Checklisten zu prüfender Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie.....		10

Datengrundlage Abbildungen und Pläne (sofern nicht abweichend gekennzeichnet):
Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg,
www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Geofachdaten © Landesverwaltung Baden-Württemberg

www.menz-umweltplanung.de
info@menz-umweltplanung.de

Magazinplatz 1
72072 Tübingen

Tel 07071 – 70904 00

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Lauterach plant die Aufstellung eines Bebauungsplans im Teilort Reichenstein (Abb. 1 und 2). Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 0,52 ha erstreckt sich über Teile der Flurstücks 1148 Gemarkung Lauterach (Abb. 2).

Zur Feststellung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt. Hierzu erfolgte am 12.11.24 eine Ortsbegehung, in deren Rahmen die Lebensräume und Habitate im Plangebiet begutachtet wurden.

Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets im Raum

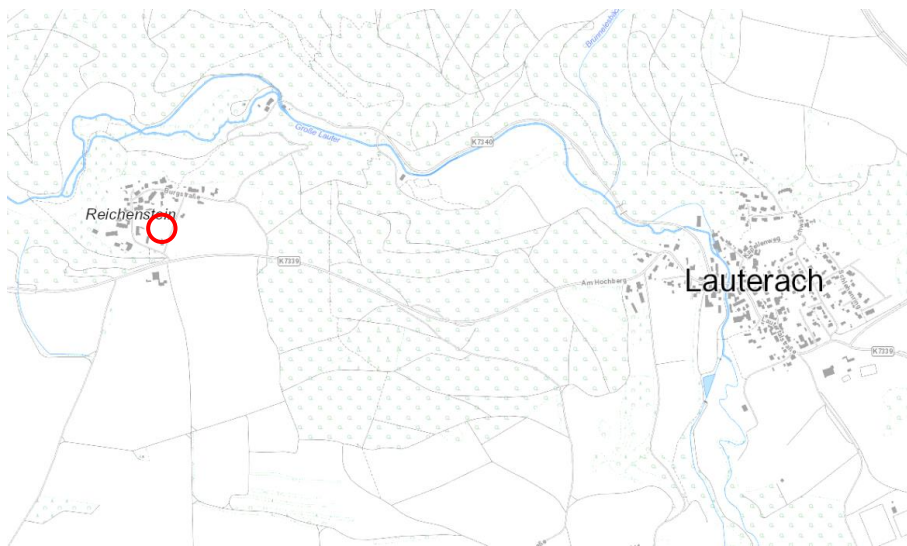
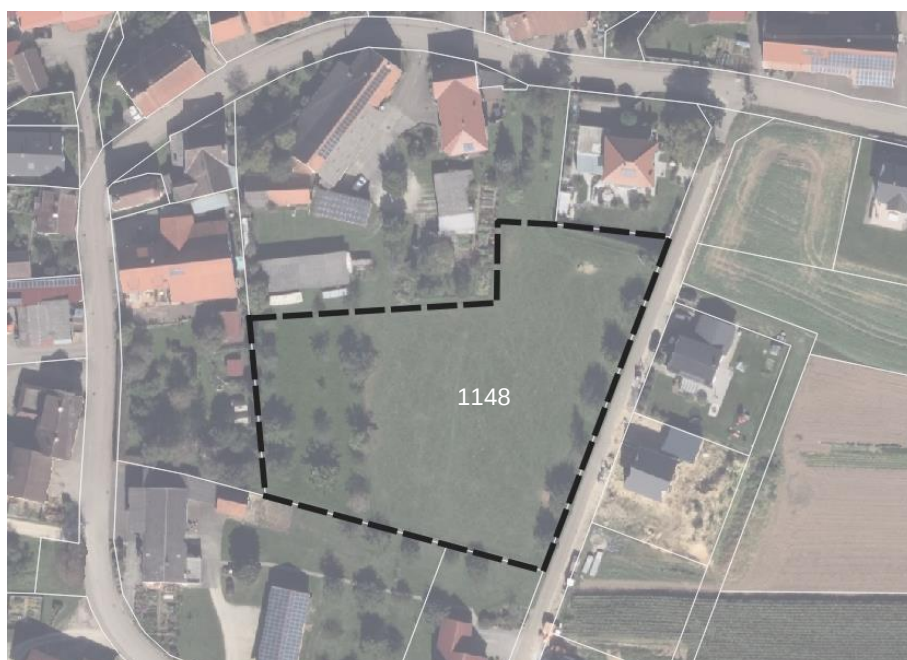


Abb. 2: Geplante Grenze des Geltungsbereichs



2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Artenschutz

Grundsätzlich unterliegen alle besonders geschützten Arten den Regelungen des § 44 BNatSchG. Das Schutzregime unterscheidet jedoch unterschiedliche Schutzkategorien, sodass sich unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben. Die untenstehende Matrix (Tab. 1) stellt den Zusammenhang zwischen den nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen besonders geschützten Arten und den jeweils zu beachtenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen her.

Das strengere Schutzregime des § 44 ist auf folgende Gruppen anzuwenden:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie
- Arten, die im Bestand gefährdet sind, für die die Bundesrepublik eine hohe Schutzverantwortung besitzt und die per Rechtsverordnung nach nationalem Recht geschützt sind

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung umfasst die Prüfung dieser Gruppen.

Für alle weiteren besonders geschützten Arten greift die Legal Ausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG. Das setzt jedoch voraus, dass für diese Arten eine angemessene Berücksichtigung in Form von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen erfolgt. Bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB gelten aufgrund des Bebauungsplans zu erwartende Eingriffe "als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig" (§ 13a Abs. 2 Nr. 4. BauGB) und es findet keine Umweltprüfung statt (§ 13a Abs. 3 Nr. 1 und 13 Abs. 3 BauGB). Bekannte Vorkommen der o.g. Arten sind in diesem Fall als schwerwiegende Belange im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB zu betrachten, die von der Gemeinde in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Daher ist es in diesen Fällen erforderlich, die mögliche Betroffenheit weiterer besonders geschützter Arten auch außerhalb der Eingriffsregelung in den Blick zu nehmen.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- **Beschädigen oder Zerstören** von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beeinträchtigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL und der **Europäischen Vogelarten** nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Verletzung oder Tötung** von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
- **Erhebliches Stören** von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung ist erheblich, wenn Sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Beschädigung oder Zerstörung** von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Unter dem Aspekt der Umwelthaftung gem. Umweltschadengesetz und § 19 BNatSchG sind weitere europäisch geschützte Arten zu beachten (z. B. Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie).

Tab. 1: Schutzstatus und daraus resultierende Bestimmungen des § 44 BNatSchG (rot umrandet: Prüfgegenstand der saP bei Zulassungsentscheidungen zu Eingriffen n. § 15 BNatSchG [z.B. Planfeststellung] oder Bebauungsplänen; gestrichelt: zurzeit nicht anzuwenden, da RVO nicht vorliegt)

Gliederung der besonders geschützten Arten	Anzuwendende Regelungen des besonderen Artenschutzes					
	Töten/ Verletzen § 44 (1) 1.	Störung § 44 (1) 2.	Fortpflanzungs- u. Ruhestätte § 44 (1) 3.	Pflanzen entnehmen, Standorte beschädigen od. zerstören § 44 (1) 4.	Kein Verb. n. § 44 (1) 3. u. 4. wenn ökolog. Funktion weiterhin gewährleistet § 44 (5) S. 2	Generelle Freistellung bei n. § 15 zul. Eingriffen und Vorhaben n. § 18 (2) S. 1 ¹⁾ § 44 (5) S. 5
Streng gesch. Art n. Anh. IV FFH-RL	X	X	X	X	X	
Europäische Vogelart nach VSR	X	X	X		X	
Nach RVO zu § 54 (1) 2. im Bestand gefährdete Arten für die hohe Schutzverantwortung der BRD besteht (Verantwortungsarten)	X		X	X	X	
Streng gesch. Art n. Anh. A EG-VO	X	X	X	X		X
National streng gesch. Art n. Anl. 1 Sp. 3 BArtSchVO	X	X	X	X		X
Arten n. Anhang B EG-VO	X	-	X	X		X
Arten n. Anl. 1, Sp. 2 BArtSchVO (national besonders geschützt)	X	-	X	X		X
¹⁾ Vorhaben n. § 18 (2) 1 BNatSchG: ▪ Vorhaben in geltenden Bebauungsplänen nach § 30 BauGB ▪ Vorhaben innerhalb in Aufstellung befindlicher B-Pläne nach § 33 BauGB ▪ Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB						

2.2 Umwelthaftung

Nach Inkrafttreten des Umweltschadengesetzes (USchadG) im Jahr 2007 besteht in Verbindung mit weiterführenden Regelungen im BNatSchG, WHG und BBodSchG die Verpflichtung zur Vermeidung von Umweltschäden, soweit diese nicht in Verbindung mit der Vorhabenzulassung zuvor ermittelt, berücksichtigt und ausdrücklich zugelassen wurden. Als Umweltschaden gem. § 2 USchadG gelten:

- Schäden an Gewässern (§ 90 WHG)
- Schädigungen des Bodens durch Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen von denen Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen (§ 2 Abs. 2 BBodSchG)
- Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen (Biodiversitätsschäden gem. § 19 BNatSchG)

Unter Schäden an Gewässern sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand eines oberirdischen Gewässers und den chemischen oder mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu verstehen.

Nach § 19 BNatSchG sind unter dem Gesichtspunkt des Umweltschadens zu betrachten:

- Arten des Art. 4 Abs. 2 EG-VogelSchRL (Zugvögel mit besonderer Schutzerfordernis)¹
- Arten des Anhang I EG-VogelSchRL (also nicht alle europ. Vogelarten)
- Arten der Anhänge II und IV FFH-RL
- Lebensräume der Arten des Anhang II FFH-RL
- Lebensräume der oben genannten geschützten Vogelarten
- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhang IV FFH-RL

Das Umweltschadengesetz zielt daher ausschließlich auf den Schutz von Arten und Lebensräumen ab, für die nach europäischem Recht von den Mitgliedsstaaten Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete ausgewiesen werden müssen. Dabei ist der Schutz allerdings nicht auf gemeldete oder gelistete Gebiete begrenzt, sondern besteht „ungeachtet ihres Vorkommens innerhalb oder außerhalb eines Natura 2000-Gebietes“ (Schumacher, 2011).

Nach § 19 Abs. 1 BNatSchG „ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes“ der oben genannten Arten und Lebensräume hat, eine Schädigung im Sinne des Umweltschadengesetzes. Im Gegensatz zu den Regelungen des § 44 ff BNatSchG ist somit für

¹ Welche Arten dies sind, wird von den Mitgliedsstaaten unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse festgelegt. Für Bad.-Württ. sind die Arten durch das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2014) veröffentlicht.

jede Beeinträchtigung die Frage nach der Erheblichkeit zu stellen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit sind die im Anhang I der Umwelthaftungsrichtlinie enthaltenen Kriterien heranzuziehen.

3 Durchgeführte Untersuchungen

Zur Beurteilung der im Planungsgebiet potenziell vorkommenden Arten wurde eine Prüfung der relevanten Arten anhand ihres Verbreitungsgebietes und eine Habitatpotenzialanalyse vorgenommen. Bei einer solchen Analyse werden Rückschlüsse von den vorgefundenen Habitatstrukturen auf das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten gezogen. Dabei wird unterstellt, dass sämtliche vorkommenden Habitatstrukturen von den in Frage kommenden Arten auch genutzt werden. Dies führt ohne eine konkrete Bestandsaufnahme der tatsächlich vorkommenden Arten in der Regel zu einer Überschätzung der Nutzung von Habitaten. Die zu betrachtenden Arten sind Anhang 1 zu entnehmen.

Die Habitatstrukturen wurden am 12.11.2024 vor Ort erfasst.

4 Ergebnisse und Auswirkungen

4.1 Biotoptypen

Der Großteil des Geltungsbereichs wird als Pferdeweide genutzt. Aufgrund der Jahreszeit war keine genaue Einschätzung des Grünlandbestands möglich, die vorgefundenen Arten, insbesondere Weiß- und Rotklee, Gräser, und Löwenzahn deuten jedoch auf eine eher nährstoffreiche, artenarme Ausprägung hin. Im Westen des Geltungsbereichs sowie entlang des Hanfgartenwegs besteht ein Streuobstbestand. Weitere Streuobstbäume bestehen südlich des Geltungsbereichs. Insgesamt wurden im Geltungsbereich sechs Bäume als Habitatbäume eingestuft.

4.2 Europäische Vogelarten

Zwei der Streuobstbäume im Geltungsbereich weisen Höhlungen auf, die von höhlenbrütenden Vogelarten wie z. B. dem bundesweit gefährdeten Star oder dem auf der Vorwarnliste geführten Feldsperling als Niststätte genutzt werden könnten.

An den Gebäuden außerhalb des Geltungsbereichs ist mit Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten auszugehen. Eine Anwohnerin wies auf ein großes Vorkommen von Haussperlingen im näheren Umfeld hin.

Der Gefährdungsgrad der Arten ist der landesweiten (Kramer et al., 2022) und der bundesweiten (Ryslavy et al., 2020) Roten Liste entnommen.

Als europäische Vogelarten sind alle festgestellten Arten nach BNatSchG besonders geschützt.

4.3 Arten der FFH-Richtlinie Anhänge II und IV

Die Streuobstbestände im Geltungsbereich und angrenzend können als Jagdgebiet für Fledermäuse von Bedeutung sein. Durch die Pferdebeweidung ist auch im Bereich der Grünlandflächen von einem erhöhten Insektenvorkommen und somit von verstärkter Nutzung durch Fledermäuse auszugehen. Quartiere sind an den Gebäuden außerhalb des Geltungsbereiches möglich.

Das Vorkommen weiterer nach Anhang IV oder II der FFH-Richtlinie geschützter Arten ist aufgrund der Verbreitung dieser Arten oder der fehlenden Habitategnung auszuschließen.

4.4 Sonstige besonders geschützte Arten

Einige der Streuobstbäume im Geltungsbereich weisen Höhlungen mit Mulm auf. Ein Vorkommen besonders geschützter Alt- und Totholzkäfer wie z. B. dem Rosenkäfer kann nicht ausgeschlossen werden.

5 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Eine Umnutzung des Gebietes kann zu Lebensraumverlusten von Vögeln, Fledermäusen und besonders geschützten Käferarten führen. Das Ausmaß möglicher Beeinträchtigungen hängt von den konkreten Artenvorkommen ab. Eine Unterstellung des Vorkommens aller potenziell möglichen Arten würde dazu führen, dass ein hoher Bedarf an funktionserhaltenden Maßnahmen erforderlich wird.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 kann für Alt- und Totholzkäfer durch die Errichtung einer Totholzpyramide aus den potenziell besiedelten Stämmen vermieden werden.

Eine konkrete artenschutzrechtliche Beurteilung ist nur nach einer Untersuchung zu der Artengruppe der Vögel und Fledermäuse möglich.

Folgende Untersuchungen sollten entsprechend der aktuell gültigen Methodenstandards durchgeführt werden:

- Erfassung der Brutvogelfauna
- Erfassung von Fledermäusen

Auf der Grundlage dieser Untersuchung ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Neben den artenschutzrechtlichen Belangen sollte beachtet werden, dass der Streuobstbestand gem. § 33a NatSchG gesetzlich geschützt sein kann. Dies ist vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde zu klären. Sollte es sich um einen geschützten Bestand handeln ist ein Ausnahmeantrag zur Umwandlung des Streuobstbestands zu stellen.

6 Literatur

- Kramer, M., Bauer, H. G., Bindrich, F., Einstein, J., & Mahler, U. (2022). Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019. *Naturschutz-Praxis Artenschutz*, 11. <https://pd.lubw.de/10371>
- Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (Ed.). (2014). *Im Portrait - die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie*.
- Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., & Sudfeldt, C. (2020). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. *Berichte Zum Vogelschutz*, 57.
- Schumacher, J. (2011). Kommentar zu § 19 BNatSchG. In J. Schumacher & P. Fischer-Hüfle (Eds.), *Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz* (p. 1041). Kohlhammer, Stuttgart.

Anhang 1: Checklisten zu prüfender Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

Die Auswahl erfolgte auf Basis des im Nationalen FFH-Bericht (BfN 2019)², in den Artsteckbriefen der LUBW (2020)³, im Verzeichnis der Fische Baden-Württembergs (LUBW 2001)⁴, in den Verbreitungsangaben zu Brutvögeln (OGBW 2020)⁵, in der Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württemberg (Staatliches Museum für Naturkunde Karlsruhe 2020)⁶, den Verbreitungsangaben zu Amphibien und Reptilien (ABS 2020)⁷ und in FloraWeb des BfN (2020)⁸ dargestellten Verbreitungsgebieten/potenziellen Verbreitungsgebieten der jeweiligen Arten sowie einer Vorbegehung des Untersuchungsraumes. Geprüft wurde, ob das Messtischblatt 7723 für die betreffenden Arten als Bestandteil des Verbreitungsgebietes gekennzeichnet ist oder das Messtischblatt an ein als solches gekennzeichnetes unmittelbar anschließt. Zudem wurde beurteilt, ob im Untersuchungsraum potenziell geeignete Habitate vorhanden sind.

Checkliste Artenschutz Anhang IV-Arten FFH-RL

FFH-RL Anhang IV-Arten Baden-Württemberg		aufgrund Ver- breitung nicht zu erwarten	aufgrund Habi- tatansprüchen nicht zu erwar- ten	Prüfbedarf	bereits früher nachgewiesen	Anhang der FFH-RL
		1	2	3	4	
Säugetiere (ohne Fledermäuse)						
<i>Castor fiber</i>	Biber		X			II, IV
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	X				IV
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	X				IV
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	X				II, IV
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		X			IV
Fledermäuse						
Mehrere Arten **				X		IV (tw. II)
Reptilien						
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		X			IV
<i>Emys orbicularis</i>	Europ. Sumpfschildkröte	X				II, IV
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		X			IV
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	X				IV
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	X				IV
Amphibien						
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	X				IV
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke		X			II, IV
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		X			IV
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	X				IV
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		X			IV
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	X				IV
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	X				IV
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	X				IV
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		X			IV
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	X				IV
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		X			II, IV

² Bundesamt für Naturschutz (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie. - www.bfn.de

³ LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Bad.-Württ. (2020): Arten der FFH-Richtlinie. - www.lubw.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

⁴ LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Bad.-Württ. (2001): Fische in Baden-Württemberg. - 176 S. Karlsruhe

⁵ OGBW Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg (2020): Verbreitung der Brutvögel Baden-Württembergs. – www.ogbw.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

⁶ Staatliches Museum für Naturkunde Karlsruhe (2020): Landedatenbank Schmetterlinge Baden-Württemberg. – www.schmetterlinge-bw.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

⁷ ABS Amphibien/Reptilien – Biotop – Schutz Baden-Württemberg e.V. (2020): Verbreitungskarten zu den Artenvorkommen. – www.herpetofauna.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

⁸ Bundesamt für Naturschutz (2020): FloraWeb Artinformation. - www.bfn.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

Schmetterlinge						
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen		X			IV
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	X				II, IV
<i>Gotyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	X				II, IV
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	X				IV
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	X				II, IV
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	X				II, IV
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfl. Ameisenbläuling		X			II, IV
<i>Maculinea nausithous</i>	D. Wiesenknopf-A.-bläuling	X				II, IV
<i>Maculinea teleius</i>	H. Wiesenknopf-A.-bläuling		X			II, IV
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter		X			IV
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter		X			IV
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer		X			IV
Käfer						
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	X				II, IV
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmal. Breitflügel-Tauchkäfer	X				II, IV
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	X				II*, IV
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	X				II*, IV
Libellen						
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	X				IV
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	X				IV
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	X				II, IV
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer		X			II, IV
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	X				IV
Weichtiere						
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke		X			II, IV
<i>Unio crassus</i>	Kleine Flussmuschel		X			II, IV
Farn- und Blütenpflanzen						
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe		X			II, IV
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh		X			II, IV
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	X				IV
<i>Jurinea cyanoides</i>	Silberscharte	X				II, IV
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	X				IV
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	X				II, IV
<i>Marzilea quadrifolia</i>	Kleefarn	X				II, IV
<i>Myotzotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergißmeinnicht	X				II, IV
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer Schraubenstendel	X				IV
<i>Trichomanes speciosum</i>	Europäischer Dünnfarn	X				II, IV

Checkliste Umwelthaftung Anhang II-Arten FFH-RL

FFH-RL Anhang II-Arten Baden-Württemberg		aufgrund Ver- breitung nicht zu erwarten	aufgrund Habi- tatansprüchen nicht zu erwar- ten	Prüfbedarf	bereits früher nachgewiesen	Anhang der FFH-RL
Fische						
<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	X				II
<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	X				II
<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer		X			II
<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe		X			II
<i>Hucho hucho</i>	Huchen		X			II
<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	X				II
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge		X			II
<i>Telestes souffia</i>	Strömer	X				II
<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger		X			II
<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge	X				II
<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling		X			II
<i>Salmo salar</i>	Atlantischer Lachs	X				II
<i>Zingel streber</i>	Streber		X			II
Schmetterlinge						
<i>Euphydryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter		X			II
<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge		X			II*
Käfer						
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	X				II
Libellen						
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer		X			II
<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	X				II
Weichtiere						
<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke		X			II
<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzähn. Windelschnecke	X				II
<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	X				II
Moose						
<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos		X			II
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos		X			II
<i>Hamatocaulis verinicosus</i>	Firnisglänzendes Sichel- moos	X				II
<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Goldhaarmoos	X				II
Sonstige						
<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs		X			II*
<i>Austropotamobius pallipes</i>	Dohlenkrebs	X				II

* Prioritäre Art

** hier nicht weiter differenziert, da Gruppe gesamt in den Blick zu nehmen